



Düsseldorf, den 26. September 2008

Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung

Protokoll zu den Informationsveranstaltungen am 1. und 2. September 2008 in den Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf

Warum gibt es Abweichungen zwischen den Lärmkarten des LANUV und der Situation vor Ort?

- a) Da sich die Lärmkarten der 1. Stufe gemäß § 47 c BImSchG auf das Jahr 2006 beziehen, wurden für die Festlegung des zu untersuchenden Netzes sowie auch die spätere Lärmberechnung u. a. die Verkehrsmengendaten der Bundesverkehrswegezählung 2005 sowie tlw. noch ältere Verkehrszählwerte der Kommunen verwendet. Hinsichtlich des Schwellenwertes ($DTV \geq 6$ Mio. Kfz/a) sind Veränderungen in den Verkehrsmengen, die zwischen dem Zeitpunkt der Datenerhebung und der Veröffentlichung der Lärmkarten erfolgt sind, nicht im zu untersuchenden Netz und damit nicht in den Lärmkarten berücksichtigt.
- b) Lärmschutzeinrichtungen im festgelegten zu untersuchenden Netz wurden in den Monaten Januar bis März 2007 für die Lärmkartierung erfasst; in den Streckenabschnitten mit seitdem neu errichteten Lärmschutzeinrichtungen gibt es daher Abweichungen zur heutigen örtlichen Lärmsituation.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass allgemeine Konventionen für die lärmtechnische Berechnung nach VBUS getroffen werden mussten.

Sind alle Lärmschutzwände, -wälle und lärmgeminderte Fahrbahnbeläge in der Kartierung berücksichtigt?

Die Erfassung der baulichen Lärmschutzwände und -wälle fand Anfang 2007 statt. An einigen wenigen Stellen, an denen Lärmschutzeinrichtungen im Bau befindlich waren, konnten diese Bauwerke nicht erfasst werden, an anderen Stellen wurden neue erst komplett nach der Befahrung errichtet und sind daher nicht erfasst. (siehe Antwort auf 1. Frage).

Werden die Lärmkarten der 1. Stufe noch einmal überarbeitet?

Eine Anpassung der Landesdaten an die konkrete Situation vor Ort wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden gewesen und war kurzfristig für die 1. Stufe der Lärmkartierung nicht zu leisten. Vor der Berechnung der Lärmkarten für die nächste

Stufe ist eine Rückkopplung mit den Gemeinden geplant, um Abweichungen zu verhindern.

Wie sollen die Kommunen mit Abweichungen in den Lärmkarten in der Lärmaktionsplanung umgehen?

- a) Bestehende Lärmschutzmaßnahmen, die in den Lärmkarten noch nicht berücksichtigt sind, können im Lärmaktionsplan als bereits umgesetzte Maßnahmen aufgeführt werden. Für den Fall, dass aufgrund der Lärmschutzmaßnahme kein Lärmproblem mehr vorhanden ist, kann dies in dem Bericht zu den Lärmkarten vermerkt werden und ein LAP ist nicht aufzustellen.
- b) Sollte eine Kommune Lärmprobleme haben, die nicht in der Lärmkarte dargestellt sind, so muss sie sich darum im Rahmen der Lärmaktionsplanung kümmern. Lärmprobleme an Kreis- oder Gemeindestraßen in Kommunen außerhalb von Ballungsräumen müssen allerdings nicht betrachtet werden, da sie nicht unter den Anwendungsbereich der EG-Richtlinie fallen.

Wann ist ein Lärmaktionsplan aufzustellen?

Eine Kommune muss einen Lärmaktionsplan aufstellen, wenn Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorhanden sind. Dies ist jedenfalls dann der Fall wenn

- die Auslösewerte gem. RdErl. des MUNLV überschritten sind,
- wenn in diesen Gebieten Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser oder andere schutzwürdige Gebäude liegen,
- wenn es sich nicht um einzelne Objekte handelt, die in dem betroffenen Gebiet liegen.

Die Entscheidung, wann es sich um einzelne Objekte handelt und ob daher auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verzichtet werden kann, trifft die Kommune. Sie muss die Entscheidungsgründe festhalten und die Öffentlichkeit (die Betroffenen in dem Gebiet) darüber informieren, dass kein LAP aufgestellt wird. Hierfür bietet sich eine Dokumentation anhand des Musteraktionsplans an.

Welche Inhalte hat ein Lärmaktionsplan?

Der Inhalt eines Lärmaktionsplans ist in Anhang V der EG-Richtlinie geregelt. Als Hilfestellung für die Kommunen hat das MUNLV einen Musteraktionsplan erarbeitet, an dem sie sich bei der Lärmaktionsplanung orientieren können und der die Anforderungen des Anhangs V genügt. Dieses Muster ist ein Angebot des MUNLV. Kommunen können auch andere Formen des Lärmaktionsplans wählen, sofern die Anforderungen der EG erfüllt werden.

Was sind ruhige Gebiete?

Die Kommunen können im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete festsetzen. Diese sind dann z.B. in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu be-

rücksichtigen. Kriterien für die Festlegung von ruhigen Gebieten geben die EU-Richtlinie und das deutsche Umsetzungsgesetz nicht vor. Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz arbeitet zurzeit an Hinweisen zur Festlegung ruhiger Gebiete.

Wie ist das Verhältnis der alten Lärminderungspläne aufgrund des ehemaligen § 47 a BImSchG und der Lärmaktionspläne?

Die alten Lärminderungspläne erfüllen nicht die Voraussetzungen der EG-Richtlinie. Die Lärmaktionspläne müssen neu aufgestellt werden. Dabei können die Inhalte der alten Pläne zum Teil übernommen werden.

Wann muss die Öffentlichkeit an Lärmaktionsplanung beteiligt werden? Wie muss die Mitwirkung der Öffentlichkeit erfolgen?

Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss frühzeitig und rechtzeitig erfolgen. Entsprechend dem RdErl. des MUNLV wird hierzu folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- a) Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass ein Lärmaktionsplan aufgestellt wird.
- b) Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit, Maßnahmen vorzuschlagen.
- c) Kommune erarbeitet einen Entwurf des LAP und berücksichtigt dabei die Vorschläge aus der Öffentlichkeit.
- d) Der Entwurf wird der Öffentlichkeit vorgestellt und Stellungnahmen gesammelt.
- e) Die Kommune wertet die Stellungnahmen aus.
- f) Anschließend wird der Lärmaktionsplan vom Rat beschlossen.

Der Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung sollte insbesondere bei kleinen Kommunen den örtlichen Verhältnissen angemessen sein.

Der beschlossene Plan ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Worüber muss die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung informiert werden?

Die Öffentlichkeit muss u.a. über die betrachteten Maßnahmen, Reihenfolge und zeitlicher Ablauf der Realisierung informiert werden. Um zur Transparenz im Planungsprozess beizutragen, können im Musteraktionsplan unter dem Punkt Bemerkungen Maßnahmen aufgeführt werden, die zwar im Rahmen der Planung in Betracht gezogen wurden, aber aus Kostengründen oder anderen Gründen nicht verwirklicht werden können.

Wie bindend ist die Lärmaktionsplanung?

a) Muss ein Lärmaktionsplan erstellt werden?

b) Muss eine Maßnahme aus dem Lärmaktionsplan umgesetzt werden?

Wenn in einem Ballungsraum oder in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupt Eisenbahnstrecken oder Großflughäfen Lärmprobleme oder Lärmauswirkungen vorlie-

gen, ist ein Lärmaktionsplan durch die Kommune aufzustellen. Es liegt allerdings im Ermessen der Kommune, durch welche Maßnahmen sie dem Lärmproblem begegnen will.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie enthält – anders als die Luftqualitätsrahmenrichtlinie – keine Grenzwerte, die verbindlich einzuhalten sind. § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 regelt, dass im Lärmaktionsplan festgelegte Maßnahmen umzusetzen sind, die Festlegung entfaltet insoweit Bindungswirkung. § 47 d Abs. 6 BImSchG enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage bestehender Regelungen des deutschen Lärmschutzrechts. Daraus ergibt sich, dass Maßnahmen nur in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden können, wenn das Einvernehmen mit der für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörde vorliegt.

Hinweis: Planungsrechtliche Festlegungen sind durch die zuständigen Planungsträger zu berücksichtigen.

In welchen Fällen ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich?

Im Regelfall ist keine SUP erforderlich. Wenn der Lärmaktionsplan im Sinne von § 14 Abs. 3 UVPG einen Rahmen für Vorhaben setzt, für die eine UVP notwendig ist, dann ist diese durchzuführen.

Die Lärmaktionsplanung in den Kommunen ist ein kontinuierlicher Prozess. Besteht jederzeit die Möglichkeit den Lärmaktionsplan zu überarbeiten und die neue Version an die EU zu melden?

Gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG werden Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Überarbeitete Lärmaktionspläne werden vom Land an den Bund – für die Meldung an die EU – weitergeleitet.

Muss bei jeder Neuerung / Überarbeitung die Öffentlichkeit beteiligt werden?

Ja.

Wie erfolgt die Abstimmung (Einholen des Einvernehmens) mit dem Landesbetrieb Straßenbau und dem Eisenbahnbundesamt und Flughäfen?

Bei der Lärmsanierung an Bundesfern- und Landesstraßen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes/Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Seit Ende 2006 gilt das Vorrangprinzip an Bundesfernstraßen, d.h. aktiver Lärmschutz hat Vorrang vor passiven Lärmschutz, wenn dieser wirtschaftlich vertretbar und technisch realisierbar ist. Passive Maßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) werden bis zu 75 % finanziert, den Rest trägt der Eigentümer. Aktive Maßnahmen werden zu 100 % von Bund oder Land getragen.

Ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lärmsanierung erfüllt sind, wird anhand der Verkehrslärmschutzrichtlinien in Verbindung mit der Berechnungsvorschrift nach der RLS-90 durch den Landesbetrieb Straßenbau geprüft. Die Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie stellen in diesem Zusammenhang keine Entscheidungsgrundlage dar. Beispielsweise erfolgt in den Lärmkarten eine Summenpegelbildung über alle betrachteten Straßen, in der RLS-90 wird nur der Pegel eines Verkehrsweges ermittelt.

Für den Fall, dass im Gemeindegebiet Lärmprobleme an Bundesfern- und Landesstraßen vorhanden sind, können sich die Kommunen per E-Mail an:

kontakt@strassen.nrw.de

bzw. schriftlich an:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz
Hauptabteilung Planung
Abteilung Planerische Grundsatzangelegenheiten
Postfach 101653
45816 Gelsenkirchen

Fax: 0209/3808-623

wenden, die Lärmprobleme darstellen und um Prüfung auf Lärmsanierung bitten. Der Landesbetrieb benötigt für die Prüfung genaue Angaben zu den Straßenabschnitten.

Aufgrund der zu erwartenden großen Zahl von Anfragen können diese erst nach und nach abgearbeitet werden. Die Kommunen sollten deshalb zunächst in den Lärmaktionsplan den Hinweis aufnehmen, dass sie sich bezüglich der Prüfung auf Lärmsanierung an den Landesbetrieb gewandt haben. Unabhängig vom Landesbetrieb Straßenbau sollte die Kommune aber auch prüfen, ob ggfs. eigene Maßnahmen in Betracht kommen und in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden können.

Weitere Hinweise enthält Anhang 2 des Musteraktionsplans.

Können an Problemstellen Lärmmessungen durchgeführt werden?

Die Lärmkarten werden ausschließlich aufgrund von Berechnungen erstellt. Gleiches gilt für die Prüfung der Anforderungen auf Lärmsanierung durch Anwendung der RLS-90. Messungen werden nicht durchgeführt.

Was zeigen die Lärmkarten des EBA? Wird es noch Nachbesserungen geben?

Die Lärmkarten des EBA sind noch unvollständig. Parallele Strecken und Strecken in Ballungsräumen wurden bisher nicht kartiert. Eine Nachbesserung soll bis zum Herbst erfolgen. Es wird empfohlen, die Lärmaktionsplanung erst auf der Basis der

vollständigen Lärmkarten des EBA durchzuführen und diesen Teil der Lärmaktionspläne dann nachzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Kommunen ab Herbst auch Daten des EBA zur Verfügung stehen. Entgegen der Forderungen der Bundesländer ist das EBA zurzeit jedoch nicht bereit, die Betriebsdaten der Bahn für die Lärmaktionsplanung den Kommunen herauszugeben.

Wie erfolgt die Abstimmung mit dem Eisenbahnbundesamt im Rahmen der Lärmaktionsplanung an Schienenstrecken des Bundes?

Der Bund führt zurzeit bei der Bahn ein Lärmsanierungsprogramm durch und stellt hierfür pro Jahr 100 Mio. Euro zur Verfügung. Die Lärmsanierung basiert dabei auf einer Dringlichkeitsliste, die auf den Internetseiten des BMVBS veröffentlicht ist.

Das EBA sieht für sich zurzeit keine Aufgaben im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Die Bundesländer versuchen zurzeit zusammen mit dem BMU zu klären, ob und wie die Gemeinden ihren Lärmaktionsplan mit dem EBA abstimmen können. Bis dahin wird vorgeschlagen, auf die Benennung des Listenplatzes in der Umsetzungsliste zu verweisen, wenn in einer Kommune ein Streckenabschnitt liegt, mit Lärmpegeln oberhalb der Auslösewerte.

Wer meldet die Lärmaktionspläne? Kann die Meldefrist verschoben werden? Was passiert, wenn die Meldefrist durch die Kommunen nicht eingehalten wird?

Die Fristen wurden von der EU gesetzt und können nicht verschoben werden.

Eigentlich hätten die Lärmaktionspläne schon zum 18.07.2008 aufgestellt sein müssen. Das Land ist verpflichtet, die Lärmkarten an den Bund und der wiederum an die EU zu melden. Die Meldung an die EU muss spätestens bis zum 18.01.2009 erfolgen. Das MUNLV wird die Kommunen daher per Erlass auffordern, die Lärmaktionspläne an das LANUV zu übermitteln. Wird die Meldefrist nicht eingehalten, kann die EU ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Dieses würde sich zunächst gegen die Bundesrepublik richten, aber mit Sicherheit vom Bund an das Land weitergereicht und wird mit mittelbaren Auswirkungen auch auf die Kommunen haben.

Hinweis: Erläuterungen zu den Lärmaktionsplänen und zur Lärmsanierung an Autobahnen, Bundesstrassen und Landesstrassen befinden sich in den Vorträgen, die unter der Rubrik Texte auf dem Umgebungslärmportal www.umgebungslaerm.nrw.de abgespeichert sind.

Dr. Elke Stöcker-Meier